



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Die Auftraggeber beauftragen die Auftragnehmerin mit den im gesonderten Auftragsschreiben und in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich angeführten Leistungen. Die wesentlichen Inhalte der vereinbarten Leistung, die Vertragsparteien, das vereinbarte Entgelt für die Leistungen der Auftragnehmerin, ein allenfalls vereinbarter Budgetrahmen sowie Wünsche und Anregungen der Auftraggeber ergeben sich verbindlich aus dem gesonderten Auftragsschreiben.

1.2. Die Angebote der Auftraggeberin sind jeweils als verbindlich aufzufassen. Mangels gegenteiliger Vereinbarung, sind Angebote für zwei Wochen gültig, gerechnet ab dem Datum des Angebotes.

1.3. Abweichungen oder Ergänzungen zu dem Auftragsschreiben oder zu diesen Vertragsbedingungen sowie nachträgliche Änderungen der beauftragten Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder einer schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin. Festgestellt wird, dass die Vertragsparteien keine ausschließlich mündlichen Nebenabreden getroffen haben.

1.4. Der Auftrag kommt durch die Unterfertigung des Auftragsschreibens und dieser Vertragsbedingungen zustande. Die Auftraggeber beauftragen die Auftragnehmerin ausschließlich mit den in den Vertragsunterlagen festgelegten Leistungen. Sonstige Leistungen sind nicht geschuldet.

1.5. Die Auftragnehmerin kann die vereinbarten Leistungen auch durch Gehilfen erbringen.

1.6. Schriftlichkeit im Sinne dieses Vertrages liegt dann vor, wenn Mitteilungen schriftlich per Brief oder E-Mail vorgenommen werden.

1.7. Der Vertrag wird für die Dauer einer einmaligen Erfüllung geschlossen.



2. Leistungsgegenstand und Vollmacht:

2.1. Hochzeitsplaner

2.1.1. Die Auftraggeber nehmen zur Kenntnis, dass die Auftragnehmerin, innerhalb des Vertrages ausschließlich Beratungs-, Organisations- und Unterstützungsleistungen erbracht werden.

2.1.2. Die Auftraggeber beauftragen die Auftragnehmerin mit der Beratung, Organisation, Planung, Betreuung und Koordination einer privaten Veranstaltung (Trauung/Verpartnerung, Hochzeitsfeier) an dem im Auftragschreiben festgelegten Termin und Ort. Die vereinbarten Leistungen werden auf der Basis der im Auftragschreiben festgelegten Wünsche und Vorgaben erbracht. Auf Wunsch der Auftraggeber, erfolgt eine Präsentation des Gesamtkonzeptes der Auftragnehmerin, für die Hochzeit. Sofern dabei nicht die Rechte am Konzept ausdrücklich übertragen werden, verbleiben diese bei der Auftragnehmerin. Sofern nicht bei Auftragserteilung besondere schriftliche Vorgaben der Auftraggeber festgelegt werden, ist die Auftragnehmerin bei den Erbringungen der Leistungen frei. Es steht der Auftragnehmerin frei, inhaltliche Vorschläge oder Beiträge der Auftraggeber oder Dritter abzulehnen, sofern diese nicht zum Gesamtkonzept passen.

2.1.3 Die Auftragnehmerin wird die Auswahl von Anbietern mit kaufmännischer Sorgfalt im Interesse der Auftraggeber vornehmen, soweit wie möglich Wünsche der Auftraggeber berücksichtigen, Proben ermöglichen, Anschauungsmaterial wie Fotos oder Videos zur Verfügung stellen, sofern dies von den Auftraggebern gewünscht ist und von den jeweiligen Anbietern angeboten wird.

2.1.4. Über Wunsch der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin für Leistungen einzelner Anbieter Kostenvoranschläge einholen.

2.1.5. Die Auftraggeber erklären sich einverstanden, dass die Auftragnehmerin in ihrem Namen und auf ihre Rechnung jene Unternehmen bzw. Dienstleister beauftragt, die mündlich, schriftlich oder per Mail vereinbart wurden. Zwischen den beauftragten Unternehmen bzw. Dienstleister und der Auftragnehmerin entsteht kein Vertragsverhältnis. Die einzelnen Verträge kommen ausschließlich zwischen den Lieferanten und den Auftraggebern oder Dritten zustande. Daraus ergibt sich, dass eine fehlerhafte/nicht vollständige Erfüllung durch einzelne Lieferanten keine Haftung der Auftragnehmerin begründet. Veranstalter sind die Auftraggeber.

2.1.6. Nicht Gegenstand der Leistung ist die Besorgung von persönlichen Dingen wie amtlichen Dokumenten, die Führung persönlicher Gespräche mit Standesbeamten/in, Pfarrer, Trauredner/in usw. sowie die Terminvereinbarung für diese Gespräche, der Besuch des Eheseminars sowie die Terminvereinbarung für das Eheseminar und Hochzeitsringen. Die Überprüfung und Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen, Räumlichkeiten und sonstige Flächen, insbesondere in sicherheitstechnischer Hinsicht, sind ebenfalls nicht Gegenstand der Leistung der Auftragnehmerin.

2.1.7. Die Auftragnehmerin wird bei Verhinderung eines Anbieters, sollte dieser nicht unverzüglich gleichwertigen befugten Ersatz stellen können, den Kunden einen solchen vorschlagen.



2.1.8. Die Auftragnehmerin und die Auftraggeber werden sich über alle vertragsrelevanten Ereignisse und Umstände jeweils unverzüglich informieren und soweit erforderlich, sich entsprechend abstimmen.

2.1.9. Am Tag der Veranstaltung betreut die Auftragnehmerin die Auftraggeber und koordiniert die Anbieter bzw. Lieferanten, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

2.1.10. Der Auftraggeber erklärt sich bereit für die Bewirtung der Auftragnehmerin am Hochzeitstag aufzukommen.

2.1.11. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, im Krankheitsfall eine geeignete Vertretung einzusetzen.

2.2. Leihmaterial

2.2.1. Die Auftraggeber nehmen zur Kenntnis, dass die Auftragnehmerin, innerhalb des Vertrages, ausschließlich für die Bereitstellung der Mietartikel zuständig ist. Ein bestimmter Erfolg kann nicht versprochen werden.

2.2.2. Die Mietgegenstände sind jederzeit im Besitz der Auftragnehmerin.

2.2.3. Die Mietartikel werden ausschließlich von der Auftragnehmerin an den Veranstaltungsort geliefert und wieder abgeholt.

2.2.4. Bei der Anlieferung und Abholung des Mietgutes, im vereinbarten Zeitraum haben die Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Auftraggeber oder eine von ihnen bevollmächtigte Person anwesend ist. Der Mietempfang muss per Unterschrift gegengezeichnet werden. Sollten die Auftraggeber zum vereinbarten Termin der Anlieferung nicht anwesend sein, wird das Mietgut am Veranstaltungsort hinterlassen und die Auftraggeber erkennen die ordnungsgemäße und vollständige Anlieferung an.

2.2.5. Die Mietartikel müssen bei der Anlieferung sofort von den Auftraggebern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person kontrolliert werden. Eventuelle Versäumnisse müssen innerhalb von 2 Stunden nach Warenübergabe an die Auftragnehmerin telefonisch gemeldet werden.

2.2.6. Bei der Abholung werden die Mietartikel, soweit möglich, kontrolliert und gezählt. Die Auftraggeber sind damit einverstanden, dass die definitive Zählung und Kontrolle erst nach vollständigem Reinigungsprozess stattfindet. Die Auftragnehmerin garantiert eine gewissenhafte und dokumentierte Arbeitsweise.

2.2.7. Mietartikel jeglicher Art sind unverkäuflich. Die Auftraggeber dürfen die gemieteten Gegenstände nur für den angegebenen Anlass nutzen und nicht weiter an Dritte vermieten.

2.2.8. Alle Mietgegenstände können zu einem vereinbarten Termin, mit der Auftragnehmerin an der Geschäftsadresse, Hauptstraße 69, 2821 Lanzenkirchen, besichtigt werden.



3. Mietpreis

- 3.1. Der Mietpreis eines Artikels wird auf Grund der aktuellen Preisliste festgelegt.
- 3.2. Der Mietpreis beinhaltet den Auf- und Abbau der gemieteten Gegenstände sowie auf Wunsch eine individuelle Gestaltung. Die individuelle Gestaltung wird im Angebotsschreiben genau festgelegt. Eine andere Gestaltung, als im Angebotsschreiben beschrieben, ist nicht geschuldet.
- 3.3. Der Mietpreis beinhaltet die Anlieferung und Abholung der Mietgegenstände, innerhalb Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Bezirk. Bei einer Lieferung und Abholung in andere Städte und Bezirke, werden zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis, pro Personenwagen und pro km 0,40€ Transportkosten verrechnet.
- 3.4. Bei großen und schweren Mietgegenständen, werden zusätzlich 5,00€, pro angefangener Stunde, bei der Lieferung und Abholung verrechnet, da ein zusätzlicher Mitarbeiter benötigt wird.
- 3.5. Der Mietpreis beinhaltet eine Mietdauer von 2 Tagen (Veranstaltungstag und Abholtag). Wenn eine längere Mietdauer gewünscht wird, dann wird ein Aufpreis, in Form des Mietpreises verrechnet.
- 3.6. Die Mietartikel werden den Auftraggebern, nur für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Für eine Verlängerung dieses Zeitraumes ist eine schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin erforderlich.
- 3.7. Die Auftraggeber erwerben durch die Zahlung des Mietpreises nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck.

4. Rücktritt, Kündigung und Verschiebung des Termins

4.1. Hochzeitsplaner

- 4.1.1. Die Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis mit der Auftragnehmerin jederzeit schriftlich kündigen. Bei einer vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses bis acht Wochen vor der Hochzeit wird eine Stornogebühr von 75% der im Angebot vereinbarten Rechnungssumme verrechnet.
- 4.1.2. Bei einer vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses ab acht Wochen vor der Hochzeit wird eine Stornogebühr von 100% der im Angebot vereinbarten Rechnungssumme verrechnet.
- 4.1.3. Das Recht zur Kündigung steht der Auftragnehmerin zu, wenn vereinbarte Zahlungen, durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden bzw. wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden. In diesem Fall, gebührt der Auftragnehmerin die volle vereinbarte Rechnungssumme, abzüglich der aufgrund vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, eingesparten Aufwendungen.



Jennifer Ursula Halbwachs, BA
Hauptstraße 69
2821 Lanzenkirchen



4.1.4. Die Auftraggeber nehmen zur Kenntnis, dass die Leistungen von der Auftragnehmerin unabhängig davon sind, ob die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird. Die Auftragnehmerin hat daher auch bei Absage der Veranstaltung, aus welchem Grund auch immer, Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Teilleistungen können nach Abschluss der jeweiligen Teilleistungen verrechnet werden.

4.1.5. Die Auftraggeber nehmen zur Kenntnis, dass auch Verschiebungen der Veranstaltung der schriftlichen Zustimmung von der Auftragnehmerin bedürfen. In diesem Fall ist mit der Auftragnehmerin eine gesonderte Entgeltvereinbarung zu vereinbaren.

4.2. Leihmaterial

4.2.1. Die Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis mit der Auftragnehmerin jederzeit schriftlich kündigen. Bei einer vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, wird eine Stornogebühr von 50% der im Angebot vereinbarten Rechnungssumme verrechnet.

4.2.2. Bei einer vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses ab vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin wird eine Stornogebühr von 100% der im Angebot vereinbarten Rechnungssumme verrechnet.

4.2.3. Das Recht zur Kündigung steht der Auftragnehmerin zu, wenn vereinbarte Zahlungen, durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden bzw, wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden. In diesem Fall, gebührt der Auftragnehmerin die volle vereinbarte Rechnungssumme, abzüglich der aufgrund vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, eingesparten Aufwendungen.

4.2.4. Bei einer Absage der Veranstaltung, bis vier Wochen vor dem vereinbarten Mietdatum, aus welchem Grund auch immer, wird eine Gebühr von 50% der im Angebot vereinbarten Rechnungssumme verrechnet. Bei einer Absage der Veranstaltung ab vier Wochen vor dem vereinbarten Mietdatum, aus welchem Grund auch immer, wird eine Gebühr von 100% der im Angebot vereinbarten Rechnungssumme verrechnet.

4.2.5. Bei einer Verschiebung des Veranstaltungstermins, kann nicht garantiert werden, dass die gewünschten Mietartikel zu diesem Datum noch verfügbar sind. Der Vertrag wird bei nicht Verfügbarkeit der Mietartikel, an dem verschobenen Veranstaltungstermin, schriftlich von der Auftragnehmerin gekündigt und es wird eine Stornogebühr von 50% der im Angebot vereinbarten Rechnungssumme verrechnet.



5. Gewährleistung/Haftung und Schadensersatz

5.1. Hochzeitsplaner

5.1.1. Die Auftragnehmerin leistet ein sorgfältiges Bemühen für die Organisation und die Erstellung des Konzeptes für die Veranstaltung und deren Betreuung. Die Auftragnehmerin schuldet außer ihrer gewissenhaften und sorgfältigen Beratung und Vermittlung keinen Erfolg und leistet keine Gewähr für Leistungen Dritter, insbesondere beigezogener Netzwerkpartner, für die Durchführung von deren Leistungen, für die Geeignetheit oder Sicherheit von Anlagen, Einrichtungen, Räumlichkeiten oder sonstiger Flächen.

5.1.2. Die Auftragnehmerin leistet dafür Gewähr, dass das vereinbarte Budget bestmöglich eingehalten wird. Ausnahme ist eine Ausweitung der Wünsche/Anforderungen durch die Auftraggeber. In diesem Fall wird die Aufstellung des Budgets dahingehend abgestimmt und neu akkordiert. Für den Fall, dass die Auftragnehmerin feststellen kann, dass der Kostenrahmen ohne Veränderung der Anforderungen überschritten werden würde, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die Auftraggeber zu informieren und allenfalls eine Zustimmung zur Erweiterung des Kostenrahmens zu vereinbaren oder das Konzept an den Budgetrahmen anzupassen.

5.1.3. Die Einholung allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen, wie etwa die Anmeldung der Veranstaltung, Luftfahrt-, Naturschutz-, Pyrotechnische- oder Straßenpolizeiliche Genehmigungen, ist vom Leistungsumfang der Auftragnehmerin nicht automatisch inbegriffen. Über einen gesonderten Auftrag und mit dem Erhalt einer Vollmacht, kann die Auftragnehmerin, diese für die Auftraggeber einholen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung allenfalls entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte tragen die Auftraggeber.

5.1.4. Die Auftragnehmerin haftet nur dann für Schäden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden oder Vermögensschäden, oder Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

5.1.5. Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmerin sind ausgeschlossen, sofern gegen Pläne oder ausdrückliche Anweisungen der Auftragnehmerin verstoßen wurde, aber auch bei fehlerhafter Auftragsausführung durch Dritte.

5.1.6. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeber gegenüber Dritten, sind von den Auftraggebern auf deren Kosten, direkt geltend zu machen. Für Schäden die durch Dritte entstanden sind, haften die Auftraggeber.

5.2. Leihmaterial

5.2.1. Anfallende Reklamationen oder eventuelle Versäumnisse müssen unverzüglich vor Ort bei der Anlieferung oder innerhalb von 2 Stunden nach Warenübergabe an die Auftragnehmerin telefonisch gemeldet werden. Danach können keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Minderung des Mietpreises geltend gemacht werden.



5.2.2. Die Auftraggeber tragen die Verantwortung für das Leihgut von der Übernahme bis zur Rückgabe der Mietobjekte.

5.2.3. Bei Beschädigung oder Verlust der Mietgegenstände durch die Auftraggeber oder auch durch Dritte, zum Beispiel durch Gäste, haften die Auftraggeber im vollen Umfang. Die Auftragnehmerin behält sich bei Beschädigung oder Verlust der Mietobjekte das Recht vor, den Auftraggebern den Wiederbeschaffungspreis in Rechnung zu stellen sowie die hierdurch eventuellen entgangenen Mieteinnahmen.

5.2.4. Die Auftragnehmerin leistet ein sorgfältiges Bemühen für die vollständige und ordnungsgemäße Bereitstellung des Mietmaterials. Die Auftragnehmerin schuldet außer der Bereitstellung der Mietobjekte, keinen Erfolg und leistet keine Gewähr für Leistungen Dritter, insbesondere beigezogener Netzwerkpartner, für die Durchführung von deren Leistungen, für die Geeignetheit oder Sicherheit von Anlagen, Einrichtungen, Räumlichkeiten oder sonstiger Flächen.

5.2.5. Die Einholung allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen, wie etwa die Anmeldung der Veranstaltung, Luftfahrt-, Naturschutz-, Pyrotechnische- oder Straßenpolizeiliche Genehmigungen, ist im Leistungsumfang der Auftragnehmerin nicht inbegriffen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung allenfalls entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte tragen die Auftraggeber.

5.2.6. Die Auftragnehmerin haftet nur dann für Schäden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden oder Vermögensschäden oder Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

5.2.7. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeber gegenüber Dritten, sind von den Auftraggebern auf deren Kosten, direkt geltend zu machen. Für Schäden die durch Dritte entstanden sind, haften die Auftraggeber.

6.Zahlungsbedingungen und Entgelt

6.1. Allgemein

6.1.1. Das im Auftragschreiben vereinbarte Entgelt ist ein Fixbetrag.

6.1.2. Im vereinbarten Preis sind anfallende Barauslagen wie auszulegende Gebühren, Reisespesen, Übernachtungskosten oder Materialkosten grundsätzlich nicht enthalten und werden gesondert berechnet. Diese Kosten sind nach erfolgter Rechnungslegung und nach der Hochzeit binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.



6.1.3. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 1% der Rechnungssumme pro Woche verrechnet. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für jede Einmahlung von fälligen Entgelten Mahnspesen in Höhe von 5€ in Rechnung zu stellen.

6.1.4. Die Auftraggeber sind nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen welcher Art auch immer zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

6.2. Hochzeitsplaner

6.2.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind 50% der im Angebot genannten Rechnungssumme sofort nach Vertragsabschluss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die restlichen 50% des im Angebot genannten Betrages sind nach erfolgter Rechnungslegung und nach der Hochzeit binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

6.3. Leihmaterial

6.3.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind 50% der im Angebot genannten Rechnungssumme sofort nach Vertragsabschluss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die restlichen 50% des im Angebot genannten Betrages und zuzüglich eventueller Transportkosten, sind nach erfolgter Rechnungslegung und nach dem Veranstaltungstermin binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

6.3.2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Anzahlung, behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, die Mietgegenstände anderweitig zu vermieten und das Angebot verfällt.

7. Mitwirkungspflichten

7.1. Die Auftraggeber stellen der Auftragnehmerin zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Die Auftragnehmerin wird von allen Umständen die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, informiert, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Die Auftraggeber tragen den Aufwand der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge der unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben, von der Auftragnehmerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

7.2. Die Auftraggeber sind verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Mittel auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Wegen einer Verletzung derartiger Rechte, haftet die Auftragnehmerin nicht.



8. Datenschutz und Werbung

8.1. Die Auftraggeber erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin, die vom Auftraggeber bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Geburtsdatum) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung der Auftraggeber, automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet.

8.2. Die Auftraggeber willigen ein, dass die Auftragnehmerin, persönliche Daten, soweit es für die Vertragserfüllung notwendig ist, Dritten gegenüber bekannt gibt.

8.3. Die Auftraggeber willigen des Weiteren ein, dass die Auftragnehmerin die Namen der Auftraggeber sowie allenfalls im Rahmen der Veranstaltung gemachte Fotos oder Videos zu Zwecken des eigenen Marketings speichert und verwendet.

8.4. Die Auftraggeber nehmen zu Kenntnis, dass die Auftragnehmerin den Auftraggebern das Konzept für die Durchführung der Veranstaltung präsentieren wird. Dieses Konzept ist von den Auftraggebern zu genehmigen.

8.5. Die von der Auftragnehmerin erstellten Pläne, Designs, Konzepte und Entwürfe sind ausschließlich dessen geistiges Eigentum. Die Auftraggeber sind zur Nutzung der Unterlagen nur bei vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts berechtigt. Die Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nachbildung oder sonstige (weitere) Verwertung, sei es zu privaten, sei es zu geschäftlichen Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Auftragnehmerin zulässig.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1. Auf die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Inanspruchnahme der von der Auftragnehmerin angebotenen Leistungen ergeben, ist österreichisches Recht anwendbar, als Gerichtsstand wird der Ort des Geschäftssitzes, von der Auftragnehmerin vereinbart.